

Kreistagsdrucksache Nr. 017/24

AZ. GB3/A33

Tagesordnungspunkt

Situation der Schwangerschaftsberatungen im Landkreis Tübingen

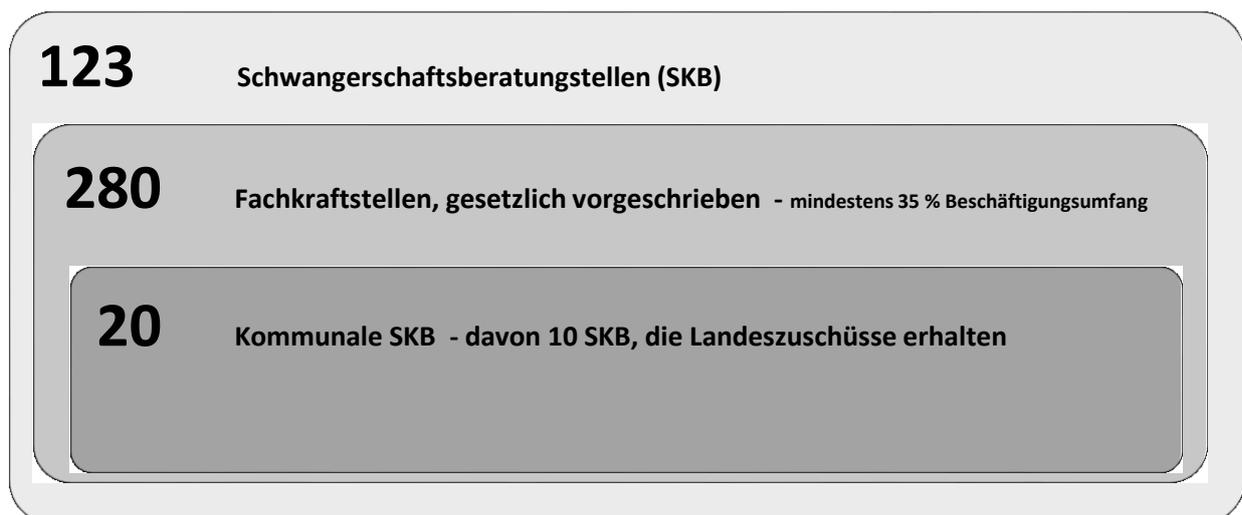
Bericht

Ausschuss für Soziales und Kultur (öffentlich) am 21.02.2024

1. Struktur der Schwangerenberatung in Baden-Württemberg

Im gesamten Bundesgebiet gibt es kirchliche Träger, freie Träger (Vereine und Verbände) sowie Beratungsstellen in kommunaler Trägerschaft, die staatlich anerkannt sind und die den gesetzlichen Auftrag erfüllen.

Frauen haben damit die Wahlmöglichkeit: Sie können entscheiden, ob sie kirchlich, von einem freien Träger oder aber bei einer kommunalen Beratungsstelle beraten werden wollen. In Baden-Württemberg gibt es:



Kommunale SKB:

- 9 SKB in Landratsämtern und eine SKB bei der Stadt Stuttgart werden vom Land gefördert (eine weitere SKB befindet sich derzeit noch im Antragsverfahren).
- In 8 Landratsämtern und einer Stadt gibt es staatlich anerkannte kommunale SKB mit einer vollständigen Finanzierung durch Stadt/Kommune, diese erhalten keine Fördermittel des Landes.

Freie Träger:

- pro familia
- AWO
- Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung (Ulm)
- Donum Vitae (die sich nach dem Papst-Dekret 2000 gebildet hat)
- Sozialdienst katholischer Frauen (SkF)
- Internationales Frauen- und Familienzentrum (IFZ) Heidelberg

Kirchliche Träger:

- Diakonie Baden und Württemberg
- Caritas – Diözese Rottenburg-Stuttgart und Freiburg (die Caritas händigt keine Beratungsscheine aus; diese sind für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch jedoch verpflichtend)

Förderung durch das Land

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg fördert staatlich anerkannte SKB mit 80 % einer 100 % Vollzeitkraft (VK).

Die jährlich festgelegten Förderbeiträge werden mit dem Finanzministerium des Landes ausgehandelt, tarifrechtliche Anpassungen werden berücksichtigt (zuletzt 2023).

Das Sozialministerium Baden-Württemberg berücksichtigt zusätzlich Sondergegebenheiten. So können seit 2021 zusätzlich 4 % einer Vollzeitkraft für Honorarkräfte beantragt werden. 2024 gibt es eine Sonderausschüttung für die weitere Entwicklung zum Ausbau des digitalen Beratungsangebots bei den anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen – pro durch das Land finanzierte 100 %-Fachkraft einmalig 650 €.

Fördersituation in anderen Bundesländern:

Schwangerenberatungsstellen in Thüringen werden zu 100 %, in Bayern zu 95 %, in Mecklenburg-Vorpommern zu 90 % durch das Land finanziert (unter Berücksichtigung, dass es jeweils unterschiedliche länderspezifisch festgelegte finanzielle Obergrenzen gibt).

2. Struktur im Landkreis Tübingen

Im Landkreis Tübingen gibt es drei staatlich anerkannte SKB:

- Abteilung Gesundheit, Landratsamt
- Caritas
- pro familia

Die Schwangerschaftsberatungsstellen im Landkreis Tübingen arbeiten nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz vom 11.07.2022 (BGBl. S.1082) und der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (VwV SchKG) vom 21. Dezember 2021 (GABL S. 30-34).

Die Beratungen sind kostenfrei und müssen bei Konfliktberatungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Anfrage, und anonym durchgeführt werden. Die SKB sind verpflichtet, die Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber den Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, zu wahren.

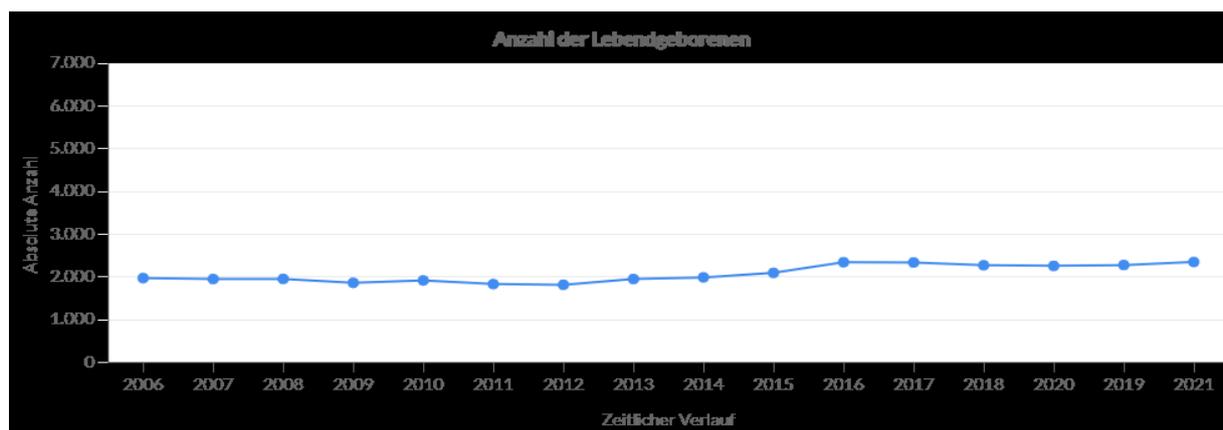
Übersicht zu Fachkräften und Landesförderung im Kreis

	Fachkräfte (FK)	Landesförderung	2023	Fälle 2023 Konfliktberatung nach §§ 5,6 SchKG	Fälle 2023 allgemeine Schwangerenberatung nach § 2 SchKG und § 2a SchKG (PND)*
Landesfördermittel		80% einer VK + 4 Prozent einer VK für Honorarkräfte	85.238,00 € + 3.410,00 €		
Caritas	3 FK	für 2,15 VK	183.261,70€ plus Honorarkräfte	keine	?
LRA	2 FK 2 x 0,5 **	für 0,5 VK	42.619,00€ plus Honorarkräfte	116	144 davon 15 (PND)
pro familia	7 FK	für 4 VK	340.952,00€ plus Honorarkräfte	139	1172 davon 13 (PND) (Abfrage am 29.01.2024)

*Pränataldiagnostik-Beratung (PND)

** Der Landkreis Tübingen finanziert 20% der geförderten halben Stelle und die zusätzliche halbe Stelle in Gänze (damit insgesamt 0,6 Stellenanteile der Beratungsstelle)

Anzahl der Geburten im Landkreis Tübingen 2006 – 2021



Datenquelle: <https://www.gesundheitsatlas-bw.de/gebietsprofile/kinder-und-jugendgesundheit/#/view-report/8b873109b1fb47849111f8f88a466644/08416>

In Relation hierzu die Zahlen in Baden-Württemberg (Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche sind auf Kreisebene nicht bekannt und waren durch uns nicht zu erheben):

Geburten in Baden-Württemberg seit 1996

	Geburten in BW
1996	114.657
2006	91.955
2021	113.534
2022	104.549

Datenquelle: <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/EheScheidung/LRt0106.jsp?path=/BevoelkGebiet/GeburtSterben/>

Schwangerschaftsabbrüche in Baden-Württemberg seit 1996

	Abbrüche in BW	medizinisch	kriminologisch	Beratungsregelung
1996	14.486	539	4	13.943
2006	13.020	391	7	12.622
2021	8.974	579	2	8.393
2022	9.862	557	4	9.301

Datenquelle: <https://www.statistik-bw.de/Gesundheit/BehandlungenKV/SchwangerAbbruch.jsp>

3. Grundsätze und Inhalte der Beratung

Jede Frau und jeder Mann hat nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz u.a. ein Recht auf Sexualaufklärung, Beratung zu Verhütung, Familienplanung und alle eine Schwangerschaft berührenden Fragen, unabhängig davon, ob eine Schwangerschaft bereits besteht – die Beratungsstellen haben dieses Beratungsangebot. Die Beratung kann persönlich, digital und telefonisch angeboten werden, sowie auf Wunsch auch in Form von Hausbesuchen erfolgen. Zusätzlich ist eine Begleitung und Zusammenarbeit mit Behörden und weiteren Kooperationspartnern möglich.

- Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Auf Nachfrage werden Beratungen anonym durchgeführt.
- Die Beratungen werden ergebnisoffen durchgeführt und gehen von der Verantwortung der Frau aus.
- Die Beratungen bevormunden oder belehren die Klientinnen nicht und dienen dem Schutz des ungeborenen Lebens.
- Die Beratungen umfassen zudem das Angebot der Nachbetreuung nach einem Abbruch oder nach der Entscheidung für das Kind/nach der Geburt des Kindes.
- Die Beratungen umfassen im Einzelnen: Familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, besondere Rechte im Arbeitsleben, soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere und finanzielle Hilfen. Außerdem wird zu Hilfsmöglichkeiten für be-

hinderte Menschen, Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und alle Fragen in Verbindung mit einer Adoption inhaltlich beraten. Die Schwangerschaftsberatung bietet Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Behörden oder dem Arbeitgeber, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz und zur Fortsetzung der Ausbildung, der Schule oder des Studiums.

- Paarberatungen bei schwangerschaftsbedingten Konflikten
- Entlastung für Alleinerziehende und familienunterstützende Maßnahmen
- Krisenintervention bei allen schwangerschaftsbedingten Notlagen, Kenntnis einer Gewalttat, Gewalterfahrungen und Gewaltbeziehungen, häufig auch im Kontext von Kindeswohlgefährdung während der Schwangerschaft.

•

Weitere mögliche Inhalte der Beratung:

- Information zu Arbeitsrecht, Arbeitslosengeld I und II (Bürgergeld und SGB XII Leistungen)
- Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB VIII): Adoptionsverfahren, aktuelle und rechtlich vorgegebene Jugendhilfemaßnahmen, wie Beistandschaft, Sorgerecht, Kindschaftsrecht, Vaterschaftsanerkennung, Unterhaltsrecht u.a.
- Ausländerrecht (Staatsbürgerschaft)
- Elterngeld/Elternzeit
- familienunterstützende Leistungen, wie Angebote zu Haushaltshilfen, entlastende Angebote wie bspw. das Entlastungsprogramm für Alleinerziehende (EfA)
- fachärztliche Versorgungssysteme, Hebammenhilfe, Angebote und Verfahren der Geburtshilfe
- Wohngeld, Sozialhilferecht mit den kommunalen Besonderheiten: KreisBonusCard, Kostenübernahme von Verhütungsmittel, Angebote für Studierende, Migrantinnen, Minderjährige u.a.
- Maßnahmen sowie Rechtsgrundlagen bei seelischer und/oder körperlicher Gewalt
- Spezielle Angebote bei finanzieller Not: Stiftungsmittel der Stiftung „Familie in Not“ Baden-Württemberg, Zuweisungsempfängerin der Bundesstiftung „Mutter und Kind“, die finanzielle Unterstützung für schwangere Frauen vergibt. Die Antragstellung ist ausschließlich über eine anerkannte SKB möglich. Außerdem werden Stiftungsgelder privater Stiftungen beantragt.

Die SKB-Beraterinnen sind gesetzlich verpflichtet, regelmäßig an Fortbildungen und Supervisionen teilzunehmen.

Zusammenarbeit der Beratungsstellen im Landkreis Tübingen

Über die persönliche Beratung hinaus sind alle Tübinger SKB in diversen Gremien und Arbeitskreisen vertreten und pflegen diese Netzwerkkontakte regelmäßig (z.B. AK der SKB im Kreis einmal im Quartal, AK Pränataldiagnostik, Arbeitskreise zu besonderen Fachthemen, z.B. vertrauliche Geburt). Fallbezogene Kontakte zu Kooperationspartnern gestalten sich darüber hinaus unterschiedlich intensiv.

Zusätzlich werden aktuell weitere Infoportale für Schwangere in Absprache mit den Tübinger SKB entwickelt – aktuelles Beispiel für 2024: „Soziale Hilfen“, Fortbildungsreihe der kommunalen SKB des Landratsamtes Tübingen in Kooperation mit der Familienbildungsstätte Tübingen.

Alle drei SKB verfügen über hausinterne (z.B. Homepage) sowie trägerübergreifende Informationsmedien (z.B. Einlage in Mutterpass).

Anhang: Rechtsgrundlagen und Fallbeispiele

Gesetz	§ und Titel	Inhalt
Strafgesetzbuch (StGB)	§ 218 Schwangerschaftsabbruch	Freiheitsstrafe bei Zuwiderhandlung. Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs.
	§ 218a Strafflosigkeit (ohne medizinische und kriminologische Indikation)	Voraussetzungen bei Beratungsregelung: - Wille der Frau - drei Tage nach Beratung - Fristenregelung bis zur 12. SSW - Schwangerschaftsabbruch durch Arzt oder Ärztin
	§ 219 Beratung der Schwangeren in einer Not- Konfliktlage	Beratungsregelung ausschließlich durch staatlich anerkannte SKB.
Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) 1992 / 1995 / 2022	§ 2 Beratung	Jede Frau und jeder Mann hat einen Rechtsanspruch auf u.a. allgemeine Beratung zur bestehenden Schwangerschaft und nach Geburt, bis zum dritten Lebensjahr des Kindes.
	§ 5,6 Schwangerschaftskonfliktberatung	<u>Verpflichtendes</u> Beratungsgespräch für jede Schwangere, die einen Schwangerschaftsabbruch wünscht.
SchKG und Gendiagnostikgesetz (GenDG) 2010	§ 2a Beratung in besonderen Fällen in Verbindung mit § 15 GenDG	Pränataldiagnostische Beratung (PND). Rechtsanspruch auf psychosoziale Beratung vor, während und nach einem pränataldiagnostischen Befund.
SchKG 2014	§ 25 Beratung zur Vertraulichen Geburt und Verfahren	Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei der Geburt zur Vermeidung, dass das Kind direkt nach der Geburt ausgesetzt oder getötet wird. Die Verfahrenshoheit liegt ausschließlich bei den staatlich anerkannten SKB.

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (VwV SchKG) vom 21. Dezember 2021 (GABL S. 30-34).

Fallbeispiel: Schwangerschaftsberatung § 2 SchKG:

Frau in der 15. SSW, 36 Jahre, 4 Kinder (8, 6,6, 3), alleinerziehend, im ALG II-Leistungsbezug, unterstützt durch die Jugendhilfe (für alle Kinder). Die Frau lebt mit ihren Kindern in einer 3 Zimmer-Wohnung. Im Rechtsstreit mit Vermieter wegen drohender Wohnungsverwahrlosung sucht sie seit Monaten nach einer größeren Wohnung - bisher erfolglos wegen der Vitalität der Kinder und ihrem inkontinenten Hund.

Der Vater der Kinder ist alkoholkrank, straffällig und hat diverse sonstige Probleme. Ihr gelang vor 3 Jahren die Trennung, unterstützt durch die Tatsache, dass er seit drei Jahren inhaftiert ist („Ich kümmere mich trotzdem um ihn und besuche ihn regelmäßig mit den Kindern im Knast“). Seit einigen Monaten hat sie eine neue Beziehung mit einem Geflüchteten.

Die Schwangere beschreibt neben den finanziellen Sorgen und der Schuldenproblematik die Wohnungsproblematik und die häusliche Situation, die keinerlei Rückzugsmöglichkeit oder Privatsphäre erlaubt. Umfassende Jugendhilfemaßnahmen sind ausgeschöpft.

Beratungsleistung: Betreuung und Begleitung der Frau bis zum dritten Lebensjahr des Kindes und enge Kooperation mit der Jugendhilfe und freien Trägern der Jugendhilfe.

Weiteres Fallbeispiel:

Frau in der 26. SSW, 28 Jahre, nicht verheiratet, ein 2-jähriges Kind gemeinsam mit dem Vater der bestehenden Schwangerschaft. Das Paar lebte bis vor einigen Tagen zusammen. Die neue Beziehung des Mannes, die Trennung und der Zusammenbruch der familiären Situation und der bisherigen Lebensplanung verursachten bei der Frau ein emotionales Trauma. Dazu kam eine wirtschaftliche Krise, da sie sich noch in der Elternzeit befand, kein Einkommen hatte und noch in der Wohnung des Kindsvaters wohnte.

Der Mann erklärte, er werde sie und das Kind finanziell unterstützen, auch könne sie mit „ihrem Kind und später den beiden Kindern“ in der Wohnung bleiben, was jedoch seine neue Partnerin untersagte, sodass die Frau sich wohnsitzlos fühlte und nur das Kindergeld-Einkommen hatte.

Beratungsleistung: Psychologische Krisenintervention mit psychotherapeutischer und fachpsychiatrischer Vermittlung. Existentielle Absicherung über Unterhaltsvorschuss, vorübergehend ALG II, fachanwaltliche Vermittlung und Vermittlung an die Beistandschaft, Beantragung von Sondermitteln, wie Stiftungsgelder und diverse kommunale Unterstützungsmöglichkeiten wie (Efa), Frühe Hilfen u.a..

Fallbeispiel: Schwangerschaftsberatung § 2a SchKG (Pränataldiagnostik)

29-jährige Frau, in der 16. SSW, alleinerziehend mit ihrem 8-jährigen Kind. Zum Kindsvater des ersten Kindes hat sie keinen Kontakt aufgrund dessen multipler Persönlichkeitsstörungen und Gewalterfahrungen. Da er inzwischen sie und das Kind ablehnt, kann sie mit dem Kontaktabbruch leben. Nach einigen Jahren als Alleinstehende hat sie den jetzigen Kindsvater über ein Datingportal kennengelernt. Beide entwickelten bereits nach wenigen Monaten einen Kinderwunsch. Die Gynäkologin erkannte bei der Ultraschall-Untersuchung eine erhöhte Nackentransparenz, ein erster Hinweis auf einen abklärungsbedürftigen Befund. Der daraufhin durchgeführte NIPT-Test (Bluttest) und die Amniozentese bestätigten eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit einer Trisomie 21.

Der Kindsvater verabschiedete sich unmittelbar nach Bestätigung des Anfangsverdachts der Trisomie 21 und hat seitdem jeden Kontakt abgebrochen. Die Frau war aufgrund seines Verhaltens im Schockzustand, traumatisiert und ambivalent hinsichtlich ihrer Entscheidung (Spätabbruch oder Leben – alleinerziehend mit einem Kind, das mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Trisomie 21 hat). Die Frau hat zudem eine sehr problematische Beziehung zu ihrer Herkunftsfamilie, und ihr erstes Kind zeigt Verhaltensauffälligkeiten, deren Versorgung sehr zeitintensiv sind. Die Frau entschied sich letztlich für einen Spätabbruch und das Kind wurde bestattet.

Beratungsleistung: Krisenintervention, engmaschige Beratungsgespräche mit schrittweiser Begleitung und Versorgung aller Themen der Notlage. Enge Kooperation mit dem Facharzt für Pränataldiagnostik (PND) der Uni-Frauenklinik Tübingen und der behandelnden niedergelassenen Gynäkologin und der involvierten Hebamme. Vermittlung an eine Fachärztin für Psychotherapie und Psychiatrie. Kooperation mit dem Arbeitgeber, einem Pfarrer und zuletzt

mit dem Bestattungsdienst.

Fallbeispiel Schwangerschaftskonfliktberatung §§ 5,6 SchKG

Geflüchtete Frau, 24 Jahre, in der 10.SSW. 1 Tochter, die 1 Jahr und 9 Monate alt ist. Ehemann und Vater der Tochter lebt in Afrika mit „seinen anderen Frauen und Kindern“. Gewalterfahrung mit ihm und im Regime. Frau hat Tochter in Deutschland entbunden, seit kurzem gesicherter Aufenthaltsstatus. Sie möchte nach dem letzten Modul ihres Integrationskurses eine Ausbildung zur Altenpflegerin beginnen. Jetzt ist sie schwanger von einem Landsmann in der Flüchtlingsunterkunft, der keine Bleibeperspektive hat. Es besteht keine Beziehung zum Kindsvater. Frau lebt von ALG II und wollte früher immer viele Kinder, aufgrund der bisherigen Lebensumstände ist sie desillusioniert und hatte bereits einen Schwangerschaftsabbruch.

Die Frau berichtet, aus Kostengründen nicht zu verhüten. Die Kosten für die Spirale oder die Pille kann sie sich nicht leisten.

Beratungsleistung: Aufzeigen der für die Klientin mögliche Hilfen bei Fortsetzung der Schwangerschaft (gemäß SchKG), Information zum Verfahren des Schwangerschaftsabbruchs mit Kostenübernahme. Hinweis zu einem Antrag auf Kostenübernahme der Verhütungsmittel.